

Öffnungen in Bayern ab 2. September 2021

	7-Tage-Inzidenz im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt	
	Bis 35	Über 35
Groß- und Einzelhandel sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr, Märkte	Zulässig, in Innenräumen Maskenpflicht	
Körpernahe Dienstleistungen	Zulässig mit Kontaktdatenerfassung , in Innenräumen Maskenpflicht (sowie Dienstleistung dies zulässt)	Zulässig mit Kontaktdatenerfassung , in Innenräumen Test*- und Maskenpflicht (sowie Dienstleistung dies zulässt)
Gastronomie	Zulässig mit Kontaktdatenerfassung ; in Innenräumen Maskenpflicht (außer am Platz)	Zulässig mit Kontaktdatenerfassung ; in Innenräumen Test*- und Maskenpflicht (außer am Platz)
Beherbergung	Zulässig mit Maskenpflicht	Zulässig mit Tests* bei Anreise und alle weitere 72h, Maskenpflicht
Veranstaltungen bis 1.000 Personen (außer Volksfeste)	Zulässig, in Innenräumen Maskenpflicht (außer mit Mindestabstand am Platz), Kontaktdatenerfassung bei Tagungen, Messen, Kulturveranstaltungen	Zulässig; in Innenräumen Test*- und Maskenpflicht (außer mit Mindestabstand am Platz), Kontaktdatenerfassung bei Tagungen, Messen, Kulturveranstaltungen
Veranstaltungen über 1.000 Personen (außer Volksfeste)	Zulässig mit Kontaktdatenerfassung und Test* , in Innenräumen und unter freiem Himmel in Eingangs- und Begegnungsbereichen Maskenpflicht (außer mit Mindestabstand am Platz); Vorlage Infektionsschutzkonzept bei Kreisverwaltungsbehörde; Kapazitätsbeschränkung (bis 5.000 Personen Vollaustattung, darüber hinaus 50% der weiteren Kapazität, max. 25.000 Personen, bei Messen max. 50.000 Besucher)	

* Schnelltest (max. 24h alt) oder PCR-Test (max. 48h alt); Testpflicht entfällt bei Nachweis über vollständige Impfung oder Genesung, bei Kindern unter 6 Jahren sowie bei Schülerinnen und Schülern, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.